

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 70/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 3, 40474 Düsseldorf,

Beklagter,

beigeladen:

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
5. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
- Beschwerdeführerin,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

8. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtliche Richterin S c h r a d e r
und den ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 5. gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. November 2005
wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 5. trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I

- 1 Der klagende Arzt für Chirurgie beantragte im September 2003 die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung als Arzt für plastische Chirurgie in Köln. Trotz dreimaliger Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss erschien er dort nicht. Daraufhin lehnte der Zulassungsausschuss den Antrag ab. Der beklagte Berufungsausschuss wies den Widerspruch zurück.
- 2 Nachdem das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen dem Kläger mit Beschluss vom 13. Dezember 2004 im Wege einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Zulassung erteilt hatte, hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 13. April 2005 den Beklagten verurteilt, den Kläger als Facharzt für Plastische Chirurgie zur vertragsärztlichen Versorgung in Köln zuzulassen. Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 2. November 2005).
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt die zu 5. beigeladene Kassenärztliche Vereinigung (KÄV), das Berufungsurteil beruhe auf einem Verfahrensfehler (Zulas-



sungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), und im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 5 Die Beschwerde ist zulässig, weil ihre Begründung den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt. Sie ist aber unbegründet, denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht erfüllt.
- 6 Die Beigeladene zu 5. beanstandet zunächst als verfahrensfehlerhaft, das LSG sei ihrem Antrag nicht nachgekommen, eine Auskunft ihrer Bezirksstelle Köln darüber einzuholen, in welchem Umfang der Kläger ab Januar 2005 tatsächlich vertragsärztlich tätig geworden sei. Darin liegt jedoch kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil das LSG diesem Beweisantrag mit hinreichender Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt es für die Beantwortung der Frage, ob das LSG mit hinreichender Begründung von einer beantragten Beweiserhebung abgesehen hat, auf den Standpunkt des Berufungs- und nicht des Revisionsgerichts an. Maßgeblich ist, ob das LSG ausgehend von seiner materiell-rechtlichen Beurteilung dem Beweisantrag hätte folgen müssen (*BSGE 2, 84, 87 = SozR Nr 20 zu § 162 SGG*). Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts hat kein Anlass bestanden, den von der Beigeladenen zu 5. beantragten Beweis zu erheben. Das LSG ist der Ansicht, für die Beurteilung, ob ein zulassungswilliger Arzt für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit iS der §§ 20 und 21 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geeignet ist, komme es nicht darauf an, in welchem Umfang der Arzt, nachdem er im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zugelassen worden sei, tatsächlich vertragsärztlich tätig geworden sei. Ausgehend von dieser Auslegung der §§ 20, 21 Ärzte-ZV ist unerheblich, in welchem Umfang der Kläger ab dem Quartal I/2005 vertragsärztliche Behandlungen durchgeführt hat und ob er sich - wie die Beigeladene zu 5. geltend macht - ganz auf die ästhetische Chirurgie konzentriert, die nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung ist. Einer Auskunft der Bezirksstelle Köln bedarf es dann zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht. Für die Entscheidung, dass dem LSG kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unterlaufen ist, kommt es nicht darauf an, ob der Senat die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG uneingeschränkt teilt. Deshalb bedarf es hier keiner näheren Ausführungen dazu, ob sich aus dem Senatsurteil vom 20. Oktober 2004 (*BSGE 93, 269 = SozR 4-2500 § 95 Nr 9*) Bedenken gegen die Ansicht des LSG zumindest für den Fall ableiten lassen, dass die KÄV bereits gegenüber den Zulassungsgremien substantiiert geltend gemacht hat, der



Zulassungsbewerber wolle von vornherein nicht in nennenswertem Umfang vertragsärztlich tätig werden.

- 8 Die Beigeladene zu 5. hält weiterhin für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob die Zulassungsgremien befugt seien, aus dem Nichterscheinen eines Antragstellers vor dem Zulassungsausschuss den Schluss zu ziehen, der Antragsteller sei für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ungeeignet iS des § 20 bzw § 21 Ärzte-ZV. Diese Frage ist jedoch nicht klärungsbedürftig, weil sich ihre Beantwortung im Sinne der Rechtsauffassung, die das Berufungsurteil trägt, unmittelbar aus der Anwendung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 9 Nach § 37 Abs 1 Satz 1 Ärzte-ZV entscheidet der Zulassungsausschuss bei Zulassungsanträgen nach mündlicher Verhandlung. Nach § 37 Abs 2 Satz 2 Ärzte-ZV kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass das Fernbleiben des Zulassungsbewerbers eine Entscheidung über sein Zulassungsbegehren nicht schlechthin hindert, weil die Zulassungsgremien berechtigt sind, auch in seiner Abwesenheit zu entscheiden.
- 10 Eine Rechtsvorschrift, die den Zulassungsausschuss berechtigt, das persönliche Erscheinen des Zulassungsbewerbers anzuordnen, besteht nicht. Nach § 21 Abs 2 Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X), der auf das Verfahren nach der Ärzte-ZV anzuwenden ist, besteht eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Eine entsprechende Rechtsvorschrift enthalten weder das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) noch die Ärzte-ZV. Eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen normiert § 61 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I). Danach soll, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen. Diese Vorschrift ist im vertragsärztlichen Zulassungsrecht nicht anwendbar, weil die vertragsärztliche Zulassung ebenso wenig wie vertragsärztliches Honorar eine Sozialleistung iS des SGB I ist (*zur Nichtanwendbarkeit des § 44 Abs 1 SGB X auf vertragsärztliches Honorar näher BSGE 82, 50 = SozR 3-1300 § 44 Nr 23*). Es besteht auch kein Anlass, § 61 SGB I entsprechend im Verfahren vor den Zulassungsgremien anzuwenden.
- 11 Wenn die Zulassungsgremien zur Vorbereitung ihrer Entscheidung, ob ein Zulassungsbewerber nach § 20 oder § 21 Ärzte-ZV für die vertragsärztliche Versorgung geeignet ist, Fragen an ihn richten wollen, weil sie dies im Rahmen ihrer Sachaufklärungspflicht für erforderlich halten, steht ihnen das nach § 20 SGB X frei. Wenn sie die Antwort des Zulassungsbewerbers bzw die Verweigerung einer Beantwortung im Rahmen ihrer Entscheidung ggf zu Lasten des Bewerbers verwerten, liegt darin kein Rechtsverstoß. Soweit - wie im hier zu beurteilenden Fall - die Auffor-



derung zum persönlichen Erscheinen dazu dient, die Sprachkenntnisse des Zulassungsbewerbers zu testen, müsste dieser mit der Ladung darauf hingewiesen werden, dass Zweifel an seiner Fähigkeit zur Kommunikation in der deutschen Sprache bestehen, und ihm Gelegenheit gegeben werden, diese Zweifel auszuräumen. Soweit die Zulassungsgremien Zweifel haben, ob der Zulassungsbewerber tatsächlich die vertragsärztliche Tätigkeit ausüben will, ist die Anordnung des persönlichen Erscheinens kein geeignetes Beweismittel, wenn nicht bestimmte Umstände konkret benannt werden, die auf eine Absicht zur Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit hindeuten.

- 12 Dem berechtigten Interesse der Träger der vertragsärztlichen Versorgung, die Zulassung solcher Ärzte zu verhindern, die in Wirklichkeit nicht oder nicht in dem gebotenen Umfang vertragsärztlich tätig werden wollen, tragen die § 19 Abs 3 Ärzte-ZV und § 95 Abs 6 SGB V Rechnung. Nach § 19 Abs 3 Ärzte-ZV endet die Zulassung in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich, wenn der Arzt seine Tätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufnimmt. Im Übrigen ist die Zulassung zu entziehen, wenn der Vertragsarzt seine Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausübt (§ 95 Abs 6 SGB V). Wird eine vertragsärztliche Tätigkeit in "nennenswertem" Umfang nicht ausgeübt, ist der Entziehungstatbestand regelmäßig erfüllt (vgl. *Senatsbeschluss vom 8. April 2005 - B 6 KA 69/04 B - mit Hinweisen auf die Senatsurteile vom 19. Dezember 1984 - 6 RKa 34/83 - USK 84272 - und vom 29. September 1999 - BSGE 85, 1, 5 = SozR 3-2500 § 103 Nr 5 S 32*).
- 13 Schließlich stehen einer generellen Pflicht von Zulassungsbewerbern, auf eine nicht näher begründete Ladung des Zulassungsausschusses hin persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, auch praktische Erwägungen entgegen. Es sind Konstellationen denkbar, in denen es Zulassungsbewerbern etwa wegen eines zur Zeit der Entscheidung über ihren Antrag noch bestehenden Arbeitsverhältnisses oder wegen der großen Entfernung zwischen ihrem Aufenthaltsort (zB im Ausland) und dem Ort der mündlichen Verhandlung des Zulassungsausschusses nicht zuzumuten ist, an der Sitzung persönlich teilzunehmen. Zulassungsbewerber können sich zudem vor dem Zulassungs- und vor dem Berufungsausschuss durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 13 Abs 1 SGB X). Ist ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich der Ausschuss nach § 13 Abs 3 Satz 1 SGB X zunächst an den Bevollmächtigten wenden. Diesem gegenüber ist gegebenenfalls zu verdeutlichen, inwieweit sich der beteiligte Arzt persönlich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 13 Abs 3 Satz 2 SGB X) zu bestimmten Umständen äußern soll, wenn und soweit eine Erklärung des Bevollmächtigten nicht für ausreichend erachtet wird. Davon hat der Beklagte hier keinen Gebrauch gemacht, obwohl der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 21. April 2004 durch einen Bevollmächtigten vertreten war.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)